



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE



Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 16 vom 27.02.2025

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2025

- Bekanntmachung vom 27.02.2025 -

Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße 2025 vom

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO), alle in der derzeit geltenden Fassung, am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.02.2025 hiermit bekannt gemacht wird.:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbilanz der Aufwendungen auf der Jahresabschluss-/ Jahresfehlbetrag ¹ auf	237.393.900 Euro 245.699.700 Euro - 8.306.200 Euro
--	--

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 12.941.300 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.636.800 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.936.300 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 6.401.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ² auf	19.342.800 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für zinslose Kredite auf 0 Euro
verzinsten Kredite auf 6.401.500 Euro
zusammen auf **6.401.500 Euro**

nachrichtlich:

Der veranschlagte Kreditaufnahme stehen Tilgungen in Höhe von 2.500.000 Euro gegenüber.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **10.381.600 Euro.**

1 Unzutreffendes streichen.

2 Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **9.640.600 Euro.**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **29.402.820 Euro.**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft³ auf **6.000.000 Euro**

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft³ auf **1.000.000 Euro**

3. Verpflichtungsermächtigungen Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft³ auf **0 Euro**
darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen

Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **0 Euro**

§ 6 Festsetzungen für Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße** werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Erträge auf **12.759.582 Euro**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **12.354.213 Euro**
das Jahresergebnis im Erfolgsplan auf **405.369 Euro**
die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf jeweils **15.232.652 Euro**

§ 7 Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße

Nach § 5 Nr. 2 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule vom 06.01.2020 (Amtsblatt Nr. 2/2020 des Landkreises Südliche Weinstraße) werden die Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt je Schüler/in **einmalig 15,00 €**

2. Für den Grundtufenunterricht (Schüler/innen bis 21 Jahre)	
2.1 Klaviermusik (45 Min./Woche)	324,00 € (monatlich 27,00 €)
2.2 Musikgarten (45 Min./Woche)	324,00 € (monatlich 27,00 €)
2.3 Musikalische Früherziehung (45 Min./Woche)	324,00 € (monatlich 27,00 €)
2.4 Musikalische Grundausbildung (45 Min./Woche)	324,00 € (monatlich 27,00 €)
2.5 Instrumentenkursell mit sechs Instrumenten (50 Min./Woche)	456,00 € (monatlich 38,00 €)
3. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Gruppenunterricht) (Schüler/innen bis 21 Jahre)	
3.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche)	504,00 € (monatlich 42,00 €)
3.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche)	456,00 € (monatlich 38,00 €)
3.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche)	384,00 € (monatlich 32,00 €)
3.4 ab sechs Schüler/innen (50 Min./Woche)	324,00 € (monatlich 27,00 €)
4. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Gruppenunterricht) (Schüler/innen über 21 Jahre)	
4.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche)	696,00 € (monatlich 58,00 €)
4.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche)	600,00 € (monatlich 50,00 €)
4.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche)	480,00 € (monatlich 40,00 €)
4.4 ab sechs Schüler/innen (50 Min./Woche)	432,00 € (monatlich 36,00 €)
5. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Individualförderung) (Schüler/innen bis 21 Jahre)	
5.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche)	676,00 € (monatlich 56,00 €)
5.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen (60 Min./Woche)	576,00 € (monatlich 48,00 €)
5.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche)	376,00 € (monatlich 31,00 €)
5.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche)	732,00 € (monatlich 61,00 €)
5.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche)	1.020,00 € (monatlich 85,00 €)
5.6 Einzelunterricht (50 Min./Woche)	1.212,00 € (monatlich 101,00 €)
5.7 Einzelunterricht (60 Min./Woche)	1.368,00 € (monatlich 114,00 €)
6. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Individualförderung) (Schüler/innen über 21 Jahre)	
6.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche)	800,00 € (monatlich 67,00 €)
6.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen (60 Min./Woche)	800,00 € (monatlich 67,00 €)
6.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche)	800,00 € (monatlich 67,00 €)
6.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche)	1.128,00 € (monatlich 94,00 €)
6.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche)	1.464,00 € (monatlich 122,00 €)
6.6 Einzelunterricht (50 Min./Woche)	1.728,00 € (monatlich 144,00 €)
6.7 Einzelunterricht (60 Min./Woche)	1.968,00 € (monatlich 164,00 €)
7. Für den Kooperationsunterricht mit Schulen (Schüler/innen bis 21 Jahre) (je 45 Min./Woche)	2.040,00 € (monatlich 170,00 €)
8. Für die Ergänzungsfächer (Schüler/innen bis 21 Jahre und über 21 Jahre)	
8.1 Ensemble und Orchester (ohne Instrumentalunterricht) (mind. 45 Min.)	84,00 € (monatlich 7,00 €)
8.2 Musikkurs (45 Min.)	324,00 € (monatlich 27,00 €)
8.3 Musikkurs kürzer ein Schuljahr (45 Min.)	10,00 € je Unterrichtsstunde
8.4 Kurse zur Studienvorbereitung mit mindestens drei Schüler/innen (90 Min./Woche)	792,00 € (monatlich 66,00 €)
9. 10er-Karte (90 Min./Unterrichtseinheit für Teilnehmer ab 16 Jahren)	324,00 € (monatlich 27,00 €)

§ 8 Kreisumlage
Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzgleichungsgesetz (LFG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden/Städte) eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf **48,00 v. H.** festgesetzt.

§ 9 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt **20.568.391,40 Euro** (der Jahresabschluss 2023 ist noch nicht festgestellt, vorläufiges Ergebnis, noch ergebnisverändernde Buchungen erforderlich)

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt **9.979.091,40 Euro**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt **1.672.891,40 Euro**

§ 10 Wertgrenze für Investitionen
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen. Abweichend von Satz 1 sind Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliches Sachanlagevermögen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen. Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit
Die Bewilligung von Altersteilzeitverhältnissen wird für Beamtinnen und Beamte nicht zugelassen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) wird die Bewilligung von Altersteilzeit ebenfalls nicht zugelassen.[4] Bereits bestehende Altersteilzeitverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Leistungszahlungen[5]
Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen **0 Euro**
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen **35.000 Euro**

§ 13 Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung
Nach § 5 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung vom 24.06.2013 (Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 28/2013) wird ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt für das laufende Schuljahr 2024/2025 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr) und für das folgende Schuljahr 2025/2026 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr).

§ 14 Inkrafttreten
Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 27.02.2025
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez.
Dietmar Seefeldt, Landrat

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 57 LKO in Verbindung mit § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 sind teilweise erteilt. Die Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung wurden vollständig erteilt. Eine Nachgenehmigung der gemäß § 2 beantragten Kreditermächtigung wurde bei einem höheren Investitionskreditbedarf jedoch in Aussicht gestellt. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde haben folgenden Wortlaut:

„1. Der Beschluss des Kreistags über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2025 wird **beanstandet**, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2026 bis 2028 gegen das **Gebot des Haushaltsausgleichs** verstoßen.

2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung vom Landkreis Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **6.401.500 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von **4.519.800 €** genehmigt.

3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **10.381.600 €** festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis zu **9.640.600 €** aufgenommen werden müssen.

4. Der unter den vorstehenden Nrn. 3. und 4. erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

5. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Landkreis Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

6. Der unter § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 29.402.820 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in Höhe von 29.402.820 € genehmigt.

7. Die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2025 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sowie der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung des Landkreises zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht. " Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Bezüglich des Stellenplans hat die Aufsichtsbehörde vorläufig Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben und aufgrund weiteren Informationsbedarfes hinsichtlich folgender Stellen um Vorlage der Stellenbeschreibungen und -bewertungen sowie um Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller jeweils relevanten Stellen gebeten:

1. Neu ausgewiesene Stelle „SB Bildungsmonitoring“ (in E 9b TVöD)
2. Stellenanhebung der Stelle „Kreisarchivar“ (von E 9b TVöD nach E 9c TVöD)
3. Stellenanhebung und -umwidmung einer Stelle „SB Vollstreckung“ (von A 8 LBesG nach E 9a TVöD)
4. Stellenanhebung einer Stelle „SB Vollstreckung“ (von E 8 TVöD nach E 9a TVöD)
5. Stellenanhebung der Stelle „SB Zentrales Gebäudemanagement“ (von E 5 TVöD nach E 7 TVöD)
6. Stellenanhebung einer Stelle „SB KFZ-Zulassung“ nach Organisationsänderung zur „SB Fahrerlaubnisbehörde“ (von E 6 TVöD nach E 7 TVöD)
7. Stellenanhebung der Stellen „SB Leistungsgewährung Jobcenter“ (von E 9b TVöD nach E 9c TVöD)
8. Stellenanhebung der Stellen „SB Kinderschutz“ (von S 12 TVöD nach S 14 TVöD)
9. Stellenanhebung der Stelle „SB Labor“ (von E 7 TVöD nach E 9a TVöD)

Bis zur abschließenden Entscheidung über die erhobenen Bedenken dürfen personalrechtliche Maßnahmen nicht ausgeführt werden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung

in der Zeit vom 10.03.2025 bis einschließlich 18.03.2025

im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Raum 232, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um vorherige Anmeldung per Telefon oder E-Mail unter 06341 940 971 /-972 oder christoph.stoeffler@suedliche-weinstrasse.de bzw. doreen.thomas@suedliche-weinstrasse.de gebeten.

Landau in der Pfalz, den 27.02.2025
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez.

Dietmar Seefeldt, Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die

Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

- [1] Unzutreffendes streichen.
- [2] Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.
- [3] Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“.
- [4] Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen.
- [5] Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD.

An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort.

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 18 vom 03.03.2025

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Ergebnisses der Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Südliche Weinstraße am 23. Februar 2025

- Bekanntmachung vom 03.03.2025 -

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2025 das Ergebnis der Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Südliche Weinstraße wie folgt festgestellt:

I.
Zur Wahl der Landrätin/ des Landrates waren 89.931 Personen wahlberechtigt, davon haben 72.226 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 80,31 %.
Von den insgesamt abgegebenen Stimmen waren 71.524 gültig und 702 ungültig.

II.
Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	%
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Wahlbewerber: Herr Dietmar Seefeldt	38.670	54,1%
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Wahlbewerberin: Frau Anna Bendel	10.866	27,8%
Alternative für Deutschland (AfD) Wahlbewerber: Herr Eugen Ziegler	12.986	18,1%
Wahlgebiet insgesamt	71.524	

Der Bewerber **Herr Dietmar Seefeldt (CDU)** hat mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten und ist somit gewählt.

Landau, den 27. Februar 2025
gez. Georg Kern, Kreiswahlleiter und Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 03.04.2025

- Bekanntmachung vom 03.03.2025 -

Am Donnerstag, dem 03.04.25 ab 08:30 Uhr findet im Besprechungsraum 169 (EG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Susanne Lersch eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 12 Punkte.

76829 Landau, den 07.03.25

Im Auftrag
Herrmann, Beschäftigte

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 19 vom 10.03.2025

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2024/2029 am 17.03.2025

- Bekanntmachung vom 10.03.2025 -

Am **Montag, 17.03.2025, 16:00 Uhr**, findet die **Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße** in der Wahlperiode 2024/2029 im **Sitzungssaal 201 (1. OG)** der Kreisverwaltung Südliche, **An der Kreuzmühle 2 in Landau** statt.

Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses eine Mund-Nasen-Bedeckung, desinfizieren Sie sich die Hände und halten Sie genügend Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern!

Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses eine Mund-Nasen-Bedeckung, desinfizieren Sie sich die Hände und halten Sie genügend Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern!

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

1. Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Landkreisordnung (LKO);
hier: Spende der Pfalzwerke AG
2. Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Überplanmäßige Aufwendungen für den Bauunterhalt der RS+ Maikammer-Hambach
3. Informationen
 - 3.1. Auftragsvergabe „Parkplatzsanierung DG I“
 - 3.2. Information der Mitglieder des Kreisausschusses über die Unterbreitung eines Vorschlags für die Berufung als ehrenamtliche Richterin beim Bundessozialgericht
 - 3.3. Information über die beratenden Mitglieder des Sportstättenbeirats in der Wahlperiode 2024-2029
 - 3.4. Information über die Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Haushaltssatzung 2025 des Landkreises

Nicht-öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten
2. Informationen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 09.04.2025

- Bekanntmachung vom 10.03.2025 -

Am Mittwoch, dem 09.04.25 ab 9.00 Uhr findet im Besprechungsraum 169 (EG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Anke Menges eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 7 Punkte. 76829 Landau, den 10.03.25

Im Auftrag
Zehr, Beschäftigte

Bekanntmachung Nr.: 22/2025 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Am Sonntag, dem 06. April 2025, wird die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

I.
Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.
Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 04. April 2025, 18:00 Uhr, einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen. Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

Zur Wahl ist nur eine gültige Bewerbung eingereicht worden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten einen Stimmzettel mit der Angabe des Familiennamens, der Vornamen, des Berufes oder Standes und des Wohnorts mit Postleitzahl des Bewerbers. Sie geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

IV.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

V.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Anweiler am Trifels, den 06. März 2025
Werner Kempf, Erster Beigeordneter als Wahlleiter

Bekanntmachung Nr. 23/2025 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Die am 19.12.2024 vom Verbandsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 97 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt in der Zeit vom 17.03.2025 bis einschließlich 25.03.2025 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Infoschalter am Haupteingang, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 97 Abs. 3 GemO). Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.

Anweiler am Trifels, den 07.03.2025
Christian Burkhart, Bürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 07.03.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhart, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2025 vom

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2025
1. Im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	12.850.950 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.034.500 €
der Jahresfehlbetrag auf	383.550 €
2. Im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 767.700 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	634.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.893.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.028.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.261.000 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, dessen Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	1.162.600 €
zusammen auf	1.162.600 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 16.000.000 €.
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.700.000 €.

§ 5 Wirtschaftspläne Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt:	Wirtschaftsjahr 2025
Eigenbetrieb Wasserversorgung & Regenerative Energien	
im Erfolgsplan	
in Einnahmen (Erträge) auf	1.540.000 €
in Ausgaben (Aufwendungen) auf	1.540.000 €
im Vermögensplan	
in Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	1.300.000 €
in Ausgaben (Finanzbedarf) auf	1.300.000 €
Eigenbetrieb Abwasserentsorgung	
im Erfolgsplan	
in Einnahmen (Erträge) auf	4.270.000 €
in Ausgaben (Aufwendungen) auf	4.270.000 €
im Vermögensplan	
in Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	1.700.000 €
in Ausgaben (Finanzbedarf) auf	1.700.000 €

Für die Eigenbetriebe werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	1.000.000 €
davon entfallen auf den	
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung	700.000 €
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung / Reg. Energien	300.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf	1.500.000 €
davon entfallen auf den	
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung	1.000.000 €
- Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung	500.000 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Beiträge

für ständige Einrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

1. Benutzungsgebühren für das Schwimmbad in Annweiler am Trifels

	täglich ab 17.30 Uhr	
Erwachsene		
Einzelkarten	4,50 €	3,50 €
Dutzendkarte	45,00 €	
Dauerkarten	80,00 €	
Familienkarten	100,00 €	
(ohne Unterscheidung der Personenzahl)		
Familienkarten Alleinerziehende	75,00 €	
(ohne Unterscheidung der Personenzahl)		
Jugendliche		
Einzelkarten	3,50 €	2,50 €
Dutzendkarten	35,00 €	
Dauerkarten	40,00 €	

Schulklassen aus dem Verbandsgemeindebereich Annweiler am Trifels haben freien Eintritt.

Schüler und Jugendgruppen von außerhalb des Verbandsgemeindebereiches Annweiler am Trifels im Rahmen ihres Unterrichtes je Schüler 1,00 €.

Rentner und Arbeitslose zahlen Eintrittsgelder wie Jugendliche (gegen entsprechenden Nachweis), jedoch nur auf Einzelkarten und Dauerkarten.

Schwerbehinderte (ab 50 %) zahlen Eintrittspreise wie Jugendliche, jedoch nur auf Einzel- und Dauerkarten.

Inhaber einer Ehrenamtskarte haben freien Eintritt.

Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.

Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 bis 27 Jahre sowie Angehörige des Freiwilligen Wehrdienstes und Personen, die im Rahmen des internationalen Jugendfreiwilligendienstes ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise die Vergünstigungen der Jugendlichen.

2. Wassergebühren

a) Die Wassergebühren werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung

für das Haushaltsjahr 2025 auf 1,75 €/m³

Wasserentnahme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 28 der Entgeltsatzung Wasserversorgung) festgesetzt.

Versorgungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.

b) Nach § 20 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung werden im Haushaltsjahr 2025

50,38 v. H.

von den entgeltfähigen Kosten als Benutzungsgebühren erhoben.

3. Einmalige Beiträge für Wasserversorgung

Die einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung je m² Grundstücksfläche (ggf. mit Zuschlägen für Vollgeschosse) für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

a) für Straßenleitungen	- Neubaugebiete	4,74 €
	- Ortsbereiche	2,13 €

b) für übrige Anlagen
 2,07 € |

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 28 Entgeltsatzung Wasserversorgung).

Ermittlungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.

4. Wiederkehrende Beiträge für Wasserversorgung

a) Die wiederkehrenden Beiträge für die Wasserversorgung werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 01.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2025

wie folgt festgesetzt:

Beitragsatz je m² Grundstücksfläche

(ggf. mit Zuschlägen für Vollgeschosse) 0,19 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 28 Entgeltsatzung Wasserversorgung).

Ermittlungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.

b) Nach § 12 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung werden im Haushaltsjahr 2025

49,62 v. H.

von den entgeltfähigen Kosten als wiederkehrende Beiträge erhoben.

5. Kanalbenutzungsgebühren

a) Die Kanalbenutzungsgebühren werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der der-

zeit geltenden Fassung je m³ Schmutzwasser für das Haushaltsjahr 2025 auf 2,50 € festgesetzt.

Ermittlungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.

b) Nach § 18 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung werden im Haushaltsjahr 2025 von den entgeltfähigen Kosten

64,31 v. H.

als Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

6. Einmalige Beiträge für Abwasserbeseitigung

Die einmaligen Beiträge für die Abwasserbeseitigung werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung je m² beitragspflichtige Fläche für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) für Straßenleitungen - Beitrag Schmutzwasser | |
| · Neubaugebiete | 7,67 € |
| · Ortsbereiche | 2,15 € |
| - Beitrag Niederschlagswasser | |
| · Neubaugebiete | 15,37 € |
| · Ortsbereiche | 6,29 € |
| b) übrige Anlagen - Beitrag Schmutzwasser | 1,77 € |
| - Beitrag Niederschlagswasser | 1,58 € |
| c) übrige Anlagen (nur - Beitrag Schmutzwasser | 1,23 € |
| Kläranlagen für Grund- - Beitrag Niederschlagswasser | 0,33 € |
| stücke mit geschlossenen Gruben bzw. Hauskläranlagen) | |

7. Wiederkehrende Beiträge für Abwasserbeseitigung

a) Die wiederkehrenden Beiträge für die Abwasserbeseitigung werden gemäß § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| aa) Schmutzwasser gemäß § 13- je m ² beitragspflichtige Fläche = | 0,14 € |
| bb) Niederschlagswasser gemäß § 13- je m ² mögliche Abflussfläche = | 0,37 € |
| cc) Schmutzwasser für Grundstücke je m ² beitragspflichtige Fläche = | 0,06 € |
| mit geschlossenen Gruben bzw. Hauskläranlagen | |
| b) Nach § 13 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung werden im Haushaltsjahr 2025 für das Schmutzwasser | |

35,89 v. H.

von den entgeltfähigen Kosten als wiederkehrende Beiträge festgesetzt.

8. Kosten der Straßenoberflächenentwässerung

Gemäß § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung und Abschnitt 2 Ziffer 12 der zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels abgeschlossenen Vereinbarung für die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen vom 27.05.1983 wird der laufende Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung für das Haushaltsjahr 2025 auf 0,57 €/m² Straßenfläche festgesetzt.

9. Gebühr für Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 22 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit gültigen Fassung werden die Gebühren für Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ³ Schlamm aus Hauskläranlagen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes | 49,50 € |
| b) pro m ³ Abwasser aus geschlossenen Gruben innerhalb des Verbandsgemeindegebietes - | 49,50 € |
| c) pro m ³ angelieferten Schlamm aus Hauskläranlagen außerhalb des Verbandsgemeindegebietes - | 51,48 € |
| d) pro m ³ angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben außerhalb des Verbandsgemeindegebietes - | 51,48 € |
| Nach § 18 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung werden im Haushaltsjahr 2025 von den entgeltfähigen Kosten | |

64,11 v. H.

als Abwasserentsorgungsgebühren von den unter a) und b) aufgeführten betroffenen Grundstückseigentümern erhoben.

10. Kostenanteile für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen (Straßenoberflächenentwässerung)
Die Kostenanteile für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen, welche von den Ortsgemeinden an die Verbandsgemeinde – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung – zu erstatten sind, werden gemäß § 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung und § 128 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

beim Ausbau der Straße - 9,20 € pro m² Straßenfläche bei erstmaliger Herstellung der Straße - 20,27 € pro m² Straßenfläche (Erschließung)

11. Zusätzliche Gebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe bei Abwasserbeseitigung

Die zusätzliche Gebühr wird gemäß § 1 in Verbindung mit § 18 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:

Je angefangene 500 m² selbstbewirtschafteter Weinbauertagsfläche bzw. bei Zukauf von Most und Wein je angefangene 750 Liter im Haushaltsjahr 2025 3,00 €.

§ 7 Umlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf

36,5 v. H.

festgesetzt.

Die Verbandsgemeindeumlage ist zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2023 23.733.340 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. Haushaltsvorjahr 2024 23.374.340 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. Haushaltsjahr 2025 22.990.790 €

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000€ überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000€ sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Annweiler am Trifels, den 07.03.2025
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:
Christian Burkhart, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 24/2025 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. konstituierende Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Umwelt und Klimaschutz der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2024/2029)

Am Donnerstag, 20.03.2025, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 1. konstituierende Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Umwelt und Klimaschutz mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung: Öffentlich:

- 1 Verpflichtung der Ausschussmitglieder
- 2 Fortschreibung des Tourismuskonzepts für das Trifelsland 2035
- 3 Neubeschilderung der Wanderwege des PWV
- 4 Anfragen
- 5 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 10. März 2025
Christian Burkhart, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 25/2025 Online-Terminierung Gewerbeamt

Aufgrund organisatorischer Veränderungen ist ab **sofort** eine persönliche Vorsprache beim Gewerbeamt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für **Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen** nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Dies betrifft auch die Antragstellung für Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung.

Termine können für die Tage Dienstag, Donnerstag oder Freitag jeweils am Vormittag direkt über unsere Homepage unter folgendem Link vereinbart werden:
www.terminland.de/vg-annweiler/
Falls Ihnen eine persönliche Vorsprache bei uns nicht möglich

ist, können die vorgenannten Vorgänge auch über den Online-Dienst unserer Homepage oder per E-Mail erfolgen.

Bezüglich der Antragstellung für Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung wäre eine telefonische Kontaktaufnahme vor der Terminbuchung ratsam.

Bei Fragen wenden Sie sich während der Dienstzeiten gerne telefonisch unter folgenden Telefonnummern an uns:

Frau Schöpe 06346 301-131

Frau Völker 06346 301-135

76855 Annweiler am Trifels, 07.03.2025
Christian Burkhart, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ab März 2025 bis November 2025 werden in Rheinland-Pfalz verschiedene Stichprobenflächen im Rahmen des FFH-Monitoringregelmäßig begangen und das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Dieses Monitoring ist für die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtend durchzuführen und dient der Überwachung des Erhaltungszustandes der in den Anhängen der Richtlinie verzeichneten Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. des Scheidenblütgrases (*Coleanthus subtilis*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Zudem werden verschiedene Lebensraumtypen, beispielsweise Trockene Heiden oder Borstgrasrasen, untersucht.

Die dabei erhobenen Daten fließen in die Erstellung eines nationalen Berichtes ein, zu dessen Übermittlung an die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie alle 6 Jahre verpflichtet sind. **Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen.**

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Das LfU beauftragt dafür ausgewiesene Experten. Damit diese externen Kartierenden im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht: „Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen für das FFH-Monitoring ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bfn.de/monitoring-ffh-richtlinie>

<https://lfu.rlp.de/natur/beobachtung-und-monitoring>

Albersweiler



Bekanntmachung Nr. 08/2025 der Ortsgemeinde Albersweiler

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

2. Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Petitionsausschusses der Ortsgemeinde Albersweiler (Wahlperiode 2024/2029)

Am **Montag, 17.03.2025, um 18:00 Uhr**, findet im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Besprechungszimmer 104, die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Petitionsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Nicht öffentlich:

Fortsetzung der Sitzung vom 10.02.2025 im Rathaus der Verbandsgemeinde Besprechungszimmer 104

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 - Belegprüfung
- 2 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 - Belegprüfung

76857 Albersweiler, 10. März 2025

Timo Michel, Vorsitzender des Rechnungsprüfungs- und Petitionsausschuss

Wernersberg



Bekanntmachung Nr. 03/2025 der Ortsgemeinde Wernersberg

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

5. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wernersberg (Wahlperiode 2024/2029)

Am Mittwoch, 19.03.2025, um 19:00 Uhr, findet im Gemeindehaus, großer Saal, Kirchstraße 8, 76857 Wernersberg, die 5. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
3 Ausgaben im Rahmen der Hauptsatzung § 4 Abs. 3
4 Übernahme der Kosten für Security an der Kerwe 2025
5 Auftragsvergaben
5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Dorfwappen für beide Ortseingänge
5.2 Weitere Auftragsvergaben
6 Bebauungsplanverfahren „Ortsmitte, Lehmgrubengärten

und Krautgärten“ 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beratung und Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes
3. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
4. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2
7 Bauangelegenheiten
7.1 Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Plan Nr. 4400/4
7.2 Weitere Bauangelegenheiten
8 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 GemO

9 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 GemO

- 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 GemO
11 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 GemO
12 Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlich:

- 13 Rechtsangelegenheiten
14 Vertragsangelegenheiten
15 Zuschussangelegenheiten
16 Grundstücksangelegenheiten
17 Mitteilungen und Anfragen

76857 Wernersberg, 7. März 2025
Dominik Rubiano Soriano, Ortsbürgermeister

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung 0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung 0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung 0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Ende Amtsblatt

Demokratie erleben und erlernen

Juniorwahl zur Bundestagswahl am Evangelischen Trifels-Gymnasium

VON WOCHENBLATT-REPORTER STEFANIE KAMINSKI-BENDER

Annweiler. In der Woche vom 17. bis 21. Februar 2025 nahm das Evangelische Trifels-Gymnasium



Vor der Stimmabgabe

sium (ETGA) zusammen mit über 7 000 Schulen an der bundesweit ausgetragenen Juniorwahl zur Bundestagswahl teil.

Bei mehr als zwei Millionen wahlberechtigten SchülerInnen deutschlandweit waren am ETGA 421 SchülerInnen ab Klassenstufe acht dazu aufgerufen, ihre Erststimme (im Wahlkreis Südpfalz) und ihre Zweitstimme abzugeben.

In allen Klassen sowie in den Sozialkudkursen wurde ein Wahlvorstand gebildet, ein Wählerverzeichnis erstellt und die Wahlbenachrichtigungen wurden ausgegeben. Nachdem letzte Fragen zum Wahlsystem oder zu Parteiprogrammen geklärt waren, begaben sich die JuniorwählerInnen zum Wahlakt ins realitätsgetreue Wahlbüro im Haus des Lernens.

Der Wahlvorstand und seine WahlhelferInnen, bestehend aus 10 SchülerInnen der 10a, schlossen die Wahl und widmeten sich



Aufklärung vor dem Wahlgang

FOTO(2): CHRISTIAN STÜTZE UND ANNETTE ESCOUFLAIRE

der Auszählung der 382 abgegebenen Stimmen.

Die Wahlbeteiligung lag bei 90,74%. Das Ergebnis für das ETGA wurde in der Wahlurnenwahl festgehalten und sieht wie folgt aus:

Zweitstimmen: SPD 23,5%, DIE GRÜNE 8,2%, Ralf Stüber (FDP) LINKE 20,8%, CDU 20,3 %, GRÜ- 3,7%, Bernd Schattner (AfD) NE 11,1 %, AfD 7,9% und BSW 4,2 7,1%, Jens Schwaab (DIE LINKE) 18,5%, Manuela Kriebel-Baker (Tierschutzpartei) 4,0 %, Jonathan Simantzik (Volt) 1,1%, Sina Gebhart (CDU) 27,2%, Obada Barmou Arabella Listmann (BSW) 3,2%.